

HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.
Verbandsschiedsrichterausschuss
Qualifikationsrichtlinien für Schiedsrichter der
Verbandsliste für das Spieljahr 2012/2013



<p>I. Zuständig- keiten</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Richtlinien regeln die Qualifizierung der hessischen Schiedsrichter/-innen (= SR) für die Verbandsliste (Hessenliga, Verbandsliga, Gruppenliga). 2. Für hessische SR, die in der Junioren-Bundesliga, Regionalliga und als SR-Assistent in den Bundesligen eingesetzt werden, erfolgt die Qualifizierung, unter Beachtung des vom DFB vorgegebenen Alterslimits, in Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterausschüssen des Süddeutschen Fußball-Verbandes bzw. des DFB.
<p>II. Allgemeine Grundätze</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen der Qualifikation sind neben den Coaching-/Beobachtungsergebnissen der geleiteten Spiele auch die Perspektive des SR, sein Auftreten und Verhalten in der Öffentlichkeit, die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Schiedsrichtergremien sowie sein Engagement und seine Zuverlässigkeit.
<p>III. Coaching-/ Beobach- tungsanzahl / Einsprüche</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der VSA legt vor Saisonbeginn die Anzahl der Coachings/Beobachtungen für die jeweiligen Leistungsklassen fest. 2. Ein SR kann gegen die Wertung eines Coaching-/Beobachtungsbogens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang Einspruch einlegen. <p>Der Einspruch ist mit Begründung vom SR schriftlich beim VSA einzureichen, siehe hierzu die jährlichen Anweisungen. Der VSA entscheidet, evtl. nach Anhörung des Beobachters, über den Einspruch.</p>
<p>IV. Freistellung von Spielleitungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann ein SR beantragen, von Spielleitungen für ein Jahr freigestellt zu werden. <u>Dies ist jedoch nur möglich, wenn er in der laufenden Saison noch kein Spiel geleitet hat.</u> SRinnen können nach Schwangerschaft und Mutterschutz bis zu 2 Jahren freigestellt werden. 2. Die Freistellung bezieht sich generell auf alle Spielklassen, es sei denn, der VSA hebt diese Freistellung aus triftigen Gründen auf. 3. Wer sich auf Regional- oder Kreisebene freistellen lässt, verwirkt seine Einsatzmöglichkeit auf der Verbandsliste. 4. SR der Hessen- und Verbandsliga haben nach Ablauf der Freistellung am Lehrgang ihrer Leistungsklasse teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme erfolgt die Rückstufung des SR.



<p>V. Richtzahlen / Festbestand</p>	<p>1. Die Richtzahl für die Hessen- und Verbandsliga beträgt 80 SR zzgl. DFB und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern der Regionalliga.</p> <p>Die Richtzahlen für die Gruppenligen werden jährlich durch den VSA festgelegt.</p> <p>2. Allen Regionen wird ein Festbestand von -5- SR (einschl. DFB und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern der Regionalliga) garantiert.</p>
<p>VI. Anforderungen</p>	<p>1. SR der Verbandsliste kommen nur zum Einsatz, wenn sie am Lehrgang ihrer Leistungsklasse teilgenommen und die vom VSA dafür festgesetzten Leistungsanforderungen beim Regeltest und bei der Leistungsprüfung erfüllt haben.</p> <p>SR der Regionalliga und der Junioren-Bundesliga müssen vor ihrem DFB/RL-Lehrgang an einem vom VSA angesetzten Lehrgang teilgenommen und die Mindestanforderungen erfüllt haben. SRinnen im DFB müssen analog an einem Verbandslehrgang teilnehmen.</p> <p>2. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der VSA die Freistellung von der Teilnahme an einem Lehrgang genehmigen.</p> <p>3. Übersicht der Leistungsanforderungen bei Lehrgängen sowie den regionalen Leistungsprüfungen:</p> <p><u>Körperliche Leistungsprüfung:</u> (Altersstichtag für alle SR/SRinnen: 01.07.)</p> <p>a) SR bis 39 J.: 20 Hits sowie 6 x 40m in jeweils max. 6,2 Sekunden b) SR ab 40 J.: 18 Hits sowie 6 x 40m in jeweils max. 6,2 Sekunden c) SR ab 45 J.: 16 Hits sowie 6 x 40m in jeweils max. 6,2 Sekunden d) SRinnen erbringen für ihre Qualifikation in Herren-Spielklassen die Anforderungen wie unter a)-c) aufgeführt; beim Frauen-Lehrgang analog DFB-Frauen-Lehrgang.</p> <p>Regeltest:</p> <p>a) – d): 15 Regelfragen, mindestens 25 Punkte, maximal 30 Punkte</p> <p>4. Werden die Voraussetzungen gem. Ziffer VI.3. nicht erfüllt gilt:</p> <p>Bei den <u>konditionellen</u> Teilen der Leistungsprüfung <u>sowie</u> beim <u>Regeltest</u> ist <u>jeweils</u> eine einmalige Wiederholung möglich (ausgenommen: SR, die ihre Leistungsprüfung in der Region nicht bestanden oder vor dem Leistungstest auf Verbandsebene nicht absolviert haben oder ihren Lauftest auf Verbandsebene nach dem 01.07. ablegen – siehe Ziffer VI.5.).</p>



<p style="text-align: center;">VI. Anforderungen</p>	<p><u>Beim Regeltest:</u> Solange die Punktzahl 23 nicht unterschritten wird, ist die Wiederholung während des laufenden Lehrganges bzw. der jährlichen Leistungsprüfung möglich. Werden weniger als 23 Punkte erreicht, kann der Regeltest nur zu einem späteren Zeitpunkt, der vom VSA festgelegt wird, wiederholt werden. Für den U22-Kader gelten Besonderheiten, die im U22-Konzept in der jeweils aktuellen Fassung festgeschrieben sind.</p> <p><u>Bei der körperlichen Leistungsprüfung:</u> Die Wiederholung von nicht bestandenen Teilen ist während des laufenden Lehrganges bzw. der jährlichen Leistungsprüfung möglich. Ausgenommen davon ist der HIT-Test: Dieser Testteil kann aus medizinischen Gründen nur zu einem späteren Zeitpunkt, der mit einem zuständigen VSA-Mitglied vereinbart werden muss, wiederholt werden.</p> <p>Hierfür anfallende Kosten werden dem Prüfling nicht erstattet.</p> <p>5. <u>Jeder SR der Hessen- und Verbandsliga hat an der Leistungsprüfung seiner Region teilzunehmen. Besteht er Lauf- oder Regeltest nicht, hat er beim Verbandslehrgang keine Wiederholungsmöglichkeit und wird in der nächst tieferen Spielklasse eingesetzt.</u></p> <p>Einsätze in der nächst tieferen Spielklasse können erst nach erfolgreich (und adäquat zu den Anforderungen für diese Spielklasse vorgesehenen) abgelegten Leistungsprüfung erfolgen. <u>Diese Leistungsprüfung muss bis zum 01.08. absolviert sein.</u> Andernfalls erfolgt eine Freistellung durch den VSA für maximal ein Spieljahr. <u>Die Anreise erfolgt auf eigene Kosten.</u> Ggf. dadurch frei werdende Plätze können durch vom VSA zu benennende SR besetzt werden.</p> <p>Für Schiedsrichter, die ihre Lauftests nicht bei den Verbandslehrgängen ablegen können <u>und deren Nachholtermin für die Leistungsprüfung nach dem 01.07. liegt, gibt es nur eine einmalige Chance.</u></p> <p><u>Über Ausnahmen („Härtefälle“) entscheidet der VSA.</u></p>
<p style="text-align: center;">VII. Aufstiegsregelung</p>	<p><u>Am Aufstieg kann nicht teilnehmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • wer wegen längerer Unterbrechung nicht eingesetzt werden konnte • wer durch Spielabzug nicht auf die Mindestzahl der Beobachtungen kommt • wer durch ein Verwaltungsverfahren oder Sportgerichtsurteil mehr als 3 Wochen suspendiert/gesperrt wird. <p>In diesen Fällen nimmt er aber mit seinem Ergebnis an der übrigen Qualifikation (Abstieg) teil.</p>



<p>VII. Aufstiegs- regelung KOL - GL</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. SR, die am Stichtag 01.07. das 45. Lebensjahr vollendet haben, werden für die Gruppenliga nicht mehr qualifiziert. 2. Nach Abschluss der kreisinternen Qualifikation kann jeder Kreis einen Aufsteiger aus der Kreisoberliga in die Gruppenliga dem Regionalbeauftragten für das Lehrwesen melden. 3. Unabhängig davon steigen aus dem U21-Kader bei entsprechender Qualifikation mind. die zwei erstplatzierten SR in die GL auf. Siehe auch Ziffer X.3.
<p>VII. Aufstiegs- regelung GL - VL</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. SR, die am Stichtag 01.07. das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden für die Verbandsliga nicht mehr qualifiziert. 2. Nach Abschluss der Beobachtungen meldet jede Region ihre komplette Qualifikationsliste dem VSA, der eine hessische Gesamtliste der GL-SR erstellt. Die Gesamtliste dient als Grundlage für die Aufstiegsentscheidungen. 3. Außerdem steigt aus dem U22-Kader bei entsprechender Qualifikation mind. der erstplatzierte SR in die VL auf. Siehe auch Ziffer X.2.
<p>VII. Aufstiegs- regelung VL - HL</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. SR, die am Stichtag 01.07. das 42. Lebensjahr vollendet haben, werden für die Hessenliga nicht mehr qualifiziert. <u>Ausnahme</u>: Einmaliger sofortiger Wiederaufstieg nach erfolgtem Hessenliga – Abstieg. 2. Der VSA entscheidet gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien über den Aufstieg in die Hessenliga. Siehe außerdem Ziffer X.1.
<p>VIII. Abstiegs- regelungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Junioren - Bundesliga bzw. Regionalliga – Hessenliga Absteiger aus der Jun.-BL bzw. der RL werden in der HL aufgenommen. 2. Hessenliga – Verbandsliga Der VSA entscheidet gemäß Ziffer II dieser Richtlinien über den Abstieg aus der Hessenliga. 3. Verbandsliga – Gruppenliga Der VSA entscheidet gemäß Ziffer II dieser Richtlinien über den Abstieg aus der Verbandsliga. 4. Gruppenliga – Kreisoberliga Die Regionalbeauftragten entscheiden im Einvernehmen mit dem VSA, welche SR die Gruppenliga in die Kreisoberliga verlassen müssen, um die vorgegebene Sollstärke einzuhalten. 5. Wer aus freiwilligen Gründen die HL und/oder VL als SR verlässt, kann in der GL maximal 3 weitere Jahre verweilen. Beobachtungen erfolgen für diese SR nicht.



<p>IX. Zeitraum</p>	<p>Die laufende Saison umfasst den Zeitraum 01.07. – 30.06. eines jeden Jahres.</p>
<p>X. VSA- Fördermodelle</p>	<p>1. <u>Für SR der Verbandsliga gilt folgende Regelung:</u> Vor der Saison <u>kann</u> der VSA aus SR der VL, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen U23-Kader bilden.</p> <p>Nach vier Coachings/Beobachtungen in der VL <u>kann</u> bei entsprechendem Ergebnis mind. einer dieser SR in die HL nachrücken. In der HL erhalten diese SR 5 Coachings/Beobachtungen. Mit dem Ergebnis der HL- Coachings/ Beobachtungen nehmen sie an der Qualifikation der HL teil.</p> <p>2. <u>Für Schiedsrichter der Gruppenliga gilt folgende Regelung:</u> Vor der Saison bildet der VSA aus allen SR der GL, die am 01.07. das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen U22-Kader.</p> <p>Einzelheiten zum U22-Kader siehe U22-Konzept in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Mindestens der erstplatzierte SR (Ergebnis der 8 Coachings/Beobachtungen) steigt in die VL auf.</p> <p>3. <u>Für Schiedsrichter der Kreisoberliga gilt folgende Regelung:</u> Vor der Saison bildet der vom VSA beauftragte Regionalbeauftragte aus allen SR der KOL, die am 01.07. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen U21-Kader.</p> <p>Die SR erhalten -5- vom VSA (Regionalbeauftragter) organisierte KOL- Coachings/Beobachtungen. Es obliegt der jeweiligen Region, ob sie - unter Einhaltung der Sollzahlen für die Gruppenligaplätze der Region am Saisonende - einen Aufstieg zur Rückrunde ermöglicht.</p> <p><u>Entscheidet sich die Region für den Schnellaufstieg, ist wie folgt zu verfahren:</u> Nach mind. drei Coachings/Beobachtungen in der KOL können bei entsprechendem Ergebnis einer oder mehrere dieser SR in die GL nachrücken. In der GL erhalten diese SR -4- Coachings/Beobachtungen. Mit dem Ergebnis der GL- Coachings/Beobachtungen nehmen sie an der Qualifikation der GL teil. Mind. der erstplatzierte SR (Ergebnis der 5 Coachings/Beobachtungen) steigt bei entsprechender Qualifikation in die GL auf.</p>

HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.
Verbandsschiedsrichterausschuss
Qualifikationsrichtlinien für Schiedsrichter der
Verbandsliste für das Spieljahr 2012/2013



<p>XI. Schiedsrichter- Assistenten (=SRA)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die SRA, die in der Hessen- (HL) bzw. Verbandsliga (VL) zum Einsatz kommen, werden vor jeder Saison vom VSA – soweit erforderlich nach Rücksprache mit den Regionen – nominiert.• Als SRA können in der HL und VL nur Schiedsrichter eingesetzt werden, die am 01.07. das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben (ausgenommen SR der HL bzw. VL).• In der Gruppenliga dürfen nur SRA zum Einsatz kommen, die am 01.07. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.• Etwaige Ausnahmen sind im Vorfeld mit dem zuständigen Regionalbeauftragten für Ansetzungen abzustimmen und von diesem zu genehmigen.
<p>XII. Kreisoberliga (= KOL)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die Ansetzungen der KOL-Spiele obliegen dem zuständigen Kreis.• In der KOL darf nur angesetzt werden, wer am 01.07. das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.• Steht im Ausnahmefall dem zuständigen Ansetzer kein SR mehr zur Verfügung, der die Altersbestimmung erfüllt, muss er sich mit dem zuständigen Regionalbeauftragten für Ansetzungen in Verbindung setzen und diesen um die Besetzung des KOL-Spieles bitten.
<p>XIII. Schlussbe- stimmungen</p>	<ul style="list-style-type: none">• Alle auftretenden Fälle, die nicht in den Qualifikationsrichtlinien ausdrücklich aufgeführt sind, werden durch den VSA entschieden.

Frankfurt, 01. Juli 2012

Verbandsschiedsrichterausschuss